|  |
| --- |
| **Briefkopf der Schule** |
|  |
| **Adresse der Eltern** |

**Datum**

**Verfahren gemäß § 54 des Hessisches Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. September 2020 (**[**GVBl. I S. 708**](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGHE2005rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#docid:7402400,0)**); in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) in der aktuellen Fassung**

**Schulbesuch Ihrer Tochter …../Ihres Sohnes …….;**

**Feststellungsbescheid vom: Datum**

Sehr geehrte Frau …, sehr geehrter Herr ….,

mit Bescheid vom ………. habe ich für Ihren Sohn/Tochter einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt. Dieser Anspruch kann nunmehr entfallen, da Ihr Sohn/Tochter nun einen Entwicklungsstand erreicht hat, der eine erfolgreiche Mitarbeit in der Regelschule erwarten lässt.

Deshalb hebe ich im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für Ihre Tochter/Ihren Sohnes zum ….. (bzw. Ende des Schuljahres) auf.

Ihr Sohn/Tochter kann (im nächsten Schuljahr) weiterhin die …….. (zuständige Regelschule) besuchen.

Ich wünsche Ihrem Sohn/Ihrer Tochter in der Schule auch weiterhin einen guten Lernerfolg und einen positiven Entwicklungsverlauf.

Mit freundlichem Gruß

*(Schulleiter / Schulleiterin)*

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis, Hessen-Homburg-Platz 8, 63452 Hanau Widerspruch einlegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch tatsächlich vor ihrem Ablauf bei der Schule oder beim Staatlichen Schulamt eingeht. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

**Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz für das Widerspruchsverfahren Verwaltungskosten erhoben werden. Nach der Verwaltungskosten­ordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums betragen die Kosten für die Zurückweisung eines Widerspruchs 80,00 EUR zzgl. Zustellungskosten.

II. In Durchschrift von I.

1. Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis, Hessen-Homburg-Platz 8, 63452 Hanau, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. Kopie an die Förderschule / Beratungs- und Förderzentrum, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Kopie an den Schulträger, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Kopie an die KVG, Nürnberger Str. 20, 63450 Hanau, (sofern Schüler aus dem Bereich Schulträger MKK), mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Laut Förderausschuss zu Beteiligende (bspw. andere allg. Schulen), mit der Bitte um Kenntnisnahme.